

Handbuch
für das
Anwaltsgebührenwesen
im Deutschen Reich.

**Eine erläuternde Darstellung der einschlägigen gesetzlichen
Bestimmungen**

nebst einem alphabetisch geordneten

Gebühren-Tarif und Tabellen

sowie

Sachregister

von

Carl Pfafferoth.

Zweiter Abdruck.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1879.

V o r w o r t.

Trat schon bei dem Gerichtskostengesetze die anerkannte Nothwendigkeit einer zur leichteren und sicheren Anwendung geeigneten Bearbeitung desselben hervor, so macht sich hinsichtlich der Anwaltsgebührenordnung ein gleiches Bedürfnis zweifellos in noch höherem Maße geltend; denn es steigern sich nicht nur bei demselben die Schwierigkeiten dadurch, daß für dieses neugeregelter Gebiet gerade die wichtigsten Grundzüge unter theilweiser Modifikation derselben dem Gerichtskostengesetze entlehnt sind und auf letzteres in zahlreichen Angelegenheiten verwiesen wird, — es kommt auch noch der gewichtige Umstand hinzu, daß zur praktischen Handhabung dieser verwickelten Vorschriften nur in wenigen Fällen ein in gleichem Maße vorgebildetes Personal zur Verfügung stehen wird, wie solches für die überdies unter amtlicher Aufsicht und Belehrung stattfindende Anwendung des Gerichtskostengesetzes vorhanden ist.

Ein den gedachten Umständen Rechnung tragendes Hülfsbuch wird sicherlich sowohl den Interessen der Anwälte, wie auch denen der Rechtsuchenden, welche sich der anwaltlichen Hülfe bedienen, in hohem Grade förderlich sein, indem es einerseits die auf die Berechnung der Gebühren zu verwendende Zeit und Mühe nicht unbeträchtlich vermindert und einer wesentlichen Schmälerung der Gebühren-Einnahmen, wie sie insbesondere in dem reichgestalteten Civilprozeßverfahren bei unzureichendem Verständniß des Sinnes und mangelnder, ungenügender Kenntniß der gesammten Vorschriften der Anwaltsgebührenordnung kaum zu vermeiden wäre, vorbeugt — ganz abgesehen von den verdrießlichen Widerwärtigkeiten, welche eine inkorrekte Aufstellung der Gebührenrechnung mit Rücksicht auf § 352 des Strafgesetzbuchs immerhin im Gefolge haben kann —; indem es andererseits ein Mittel in die Hand giebt, um zunächst mit Leichtigkeit die aus einem beabsichtigten gerichtlichen Verfahren voraussichtlich erwachsenden Kosten übersehen und ferner ohne große Mühe sich auch von der Richtigkeit der Anwaltsgebühren-Rechnung selbst überzeugen zu können,

ein vornehmlich bei Korporationen und Gesellschaften gewiß häufig eintretendes Bedürfniß.

Aber auch bei gerichtlichen Behörden wird sich für die Verwendung eines solchen Hilfsbuches reichlich Gelegenheit bieten.

Um nun das gesteckte Ziel möglichst zu erreichen, schien es bei der Eigenart des in Frage stehenden Gesetzes zweckmäßiger, anstatt die einzelnen Bestimmungen desselben in der gegebenen Reihenfolge zu erläutern, unter Berücksichtigung der betreffenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes, der Prozeßordnungen, der Rechtsanwaltsordnung und der anderen einschlägigen Gesetze, sowie mit Benützung der Materialien in thunlichster Kürze eine freie, gemeinverständliche Darlegung der auf die Anwaltsgebühren bezüglichen Normen zu geben. Um ferner ein leichteres und schnelleres Auffinden, sowie eine erschöpfende Berücksichtigung aller für den einzelnen Fall anzuwendenden Vorschriften zu ermöglichen, ist für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein umfassender, alphabetisch geordneter Gebühren-Tarif aufgestellt, in welchem die bei jedem Prozeßvorkommniß zu beachtenden Regeln an einem Orte übersichtlich zusammengefaßt zu finden sind.

Eingestreuete Beispiele und die erforderlichen Tabellen, sowie ein zuverlässiges Sachregister werden die erstrebte Nützlichkeit des Handbuchs erhöhen.

Da es endlich in zweifelhaften Fällen, wie auch bei Aufstellung der Gebührenrechnungen häufig von Werth sein wird, auf den Wortlaut der Anwaltsgebührenordnung zurückzugehen, so ist noch ein wortgetreuer Abdruck dieses Gesetzes angehängt.

Möge sich das Werk bald als ein in jeder Anwaltsstube, in jedem Bureau und Comptoir willkommenes und brauchbares Hilfsbuch erweisen.

Berlin, im Juli 1879.

C. Pfafferoth.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt. Allgemeine Regeln.

	Seite
Tage und Vertrag	1
Geltungsbereich	1
Uebergangsbestimmungen	3
Bergütung nach reichsgesetzlicher und landesgesetzlicher Norm	4
Gemeinschaftliche Erledigung eines Auftrags	5
Haftung mehrerer Auftraggeber	5
Sonstige allgemeine Regeln	5
Vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung	6

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Patentstreitsachen.

I. Vorbemerkungen	8
Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts	8
Vertretung	9
Prozeßbevollmächtigter und Prozeßvollmacht	9
Befugnisse des Rechtsanwalts	10
Wahl oder Beordnung	11
Verpflichtung der Parteien unter einander zur Kostenerstattung	11
II. Die Gebührenarten	13
Ausschgebührensätze	13
Prozeßgebühr	14
Verhandlungsgebühr	14
Vergleichsgebühr	16
Beweisgebühr	16
Minderung der Gebührensätze	16
Regelmäßiges Ergebnis der Berechnung	17
III. Hauptprincip des Ausschßsystems und Instanz	18
Inhalt und Umfang der Instanz	18
Instanzen der Zwangsvollstreckung	21
IV. Sonstige Regeln	24
Plaidoyer und Vertretung durch Substitute	24
Ausführung einzelner Handlungen durch Nicht-Prozeßbevollmächtigte	25
Aufhebung des Auftrags	25
Vertretung mehrerer Streitgenossen	26
Gebühren beim Reichsgericht	27
Ergänzende Regeln	27
V. Werthsberechnung	27
VI. Gebühren-Tarif	35

	Seite
Dritter Abschnitt.	
Gebühren im Konkursverfahren	64
Vierter Abschnitt.	
Gebühren in Strafsachen sowie im Disciplinarverfahren gegen Reichsbeamte, im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte und bei der Anferkung von Seeunfällen.	
I. Vorbemerkungen	68
Wirkungskreis des Rechtsanwalts	68
Zahlung und Erstattung der Kosten	70
II. Aushchgebühren	70
Strafverfahren auf öffentliche Klage	70
Privatklage und Nebenklage	72
III. Gebühren für Anfertigung von Schriften	73
VI. Sonstige Gebühren und Regeln	74
Fünfter Abschnitt.	
Auslagen	76
Sechster Abschnitt.	
Einforderung von Gebühren und Auslagen.	
Vorschuß	80
Fälligkeit der Gebühren	80
Einforderung der Gebühren und Auslagen	80
Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879	83
Tabellen: Gebühren der Rechtsanwälte	
A.: für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Patentsachen und Konkurse	98
B.: für Urkunden- und Wechselprozesse	100
C.: für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten — erhöhte Sätze der Rechtsanwälte beim Reichsgericht in der Revisionsinstanz	102
D.: für Urkunden- und Wechselprozesse — erhöhte Sätze der Rechtsanwälte beim Reichsgericht in der Revisionsinstanz	104
E.: Gebühren für Erhebung und Ablieferung a) von Geldern, b) von Werthpapieren	106
Sachregister	108

Abkürzungen.

§ (in den Anmerkungen) ohne weitere Bezeichnung bedeutet § der Anwaltsgebührenordnung.

Mot. desgl. = Begründung dieses Gesetzes (Drucksache des Reichstags, 4. Legislatur-Periode, II. Session 1879 Nr. 6).

bzw. = beziehungsweise.

C.P.O. = Civilprozeßordnung.

G.R.G. = Gerichtskostengesetz.

G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.

K.O. = Konkursordnung.

Mot. = Motive.

Mot. zum G.R.G. = Motive zum Gerichtskostengesetz (Drucksache des Reichstags, 3. Legislatur-Periode, II. Session 1878 Nr. 76).

R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.

f. = siehe.

f. a. = siehe auch.

f. g. = sogenannte.

S. = Seite.

Str.P.O. = Strafprozeßordnung.

vgl. = vergleiche.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln.

Taxe und Vertrag.

Art. 1. Die Anwaltsgebührenordnung geht von der Auffassung aus, daß für die Bestimmung des Honorars des Rechtsanwalts in der Regel eine gesetzliche Taxe maßgebend sein soll; daneben läßt sie aber auch zu, daß innerhalb gewisser Grenzen das Honorar durch Vertrag festgesetzt werde — s. Art. 12. 13.

Geltungsbereich.

Art. 2. 1. Nach den Vorschriften der Rechtsanwalts-Gebührenordnung, wie sie hier dargelegt werden sollen, bestimmt sich die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die beratende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft.¹⁾

2. Der Grundsatz, daß die Reichsgesetzgebung nur soweit zur Regelung des Kostenwesens berufen ist, als sie das Verfahren selbst geregelt hat, gilt, wie hinsichtlich der Gerichtskosten, im Allgemeinen auch zur Grenzbestimmung für das Gebiet der Anwaltsgebührenordnung, nur daß hier auch auf die vorbereitende Thätigkeit des Rechtsanwalts vor der Anbringung der Klage bei Gericht diese reichsgesetzliche Regelung sich erstreckt, die daher auch in dem Falle Platz greifen muß, wenn das Gericht nicht mit der Sache befaßt ist.

3. Die nach reichsgesetzlicher Norm zu vergütende Thätigkeit des Rechtsanwalts muß also eine Rechtsfrage betreffen, für welche

- a) das Verfahren durch die Reichs-Prozeßordnungen geregelt ist, auch wenn im gegebenen Falle erst durch ein anderes Reichsgesetz oder

¹⁾ § 1.

durch ein Landesgesetz (z. B. durch die Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen) die Anwendung der Bestimmungen der Prozeßordnungen für das betreffende Verfahren vorgeschrieben ist, wie z. B. bei der Zwangsvollstreckung, dem Aufgebot oder bei Beschwerden, und welche

b) vor die ordentlichen Gerichte gehört.

Für letztere Voraussetzung ist die Intention des Auftraggebers von Bedeutung. Wird der Anwalt beauftragt, eine den Prozeßordnungen unterliegende Sache vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, so bemißt sich die Vergütung nach den reichsgesetzlichen Normen, auch wenn die vollständige Ausführung des Auftrags unterbleibt, z. B. weil der Anwalt die Belehrung erteilt, daß die Sache gar nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Auftrag auch nun bedingungsweise erteilt oder der Anwalt nur mit der Frage befaßt wird, ob die Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden soll.¹⁾

Vor die ordentlichen Gerichte — Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Oberstes Landesgericht und Reichsgericht — gehören nach § 13 O.V.G. alle bürgerliche Rechtsfreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt (z. B. Konsular- und Militärgerichte) oder zugelassen sind (z. B. Gemeinde- und Gewerbegerichte).

4. Den im Folgenden wiedergegebenen Vorschriften der Anwaltsgebührenordnung unterliegen demnach auch

a) solche Rechtsfachen, für welche zwar besondere Gerichte zugelassen sind, hinsichtlich deren jedoch die Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen ist, sofern nicht etwa ein von den Reichs-Prozeßordnungen abweichendes Verfahren stattfindet;

b) ferner die Fälle, in welchen gegen die Entscheidung einer nicht zu den ordentlichen Gerichten gehörigen Behörde die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ergeht und alsdann das Verfahren der Prozeßordnungen Platz greift, wie bei Berufungen gegen Entscheidungen von Gemeindeggerichten, O.V.G. § 14 Nr. 3 oder gegen Bescheide der Seeämter im Falle des § 101 der Seemannsordnung, § 5 des Einf.Ges. zur Str.P.D.

5. Abweichend von dem obigen Grundsatz findet die reichsgesetzliche Regelung noch in einigen Prozeduren Anwendung, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, nämlich:

¹⁾ vgl. auch die Tarifposition „Unzulässigkeit des Rechtswegs“.

- a) im fchiedsrichterlichen Verfahren;
- b) im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
- c) im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
- d) im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
- e) bei der Untersuchung von Seeunfällen;¹⁾

ferner

- f) in denjenigen vor die Konfulargerichte gehörenden Sachen, bei welchen die Vorschriften der Reichs-Prozeßordnungen Platz greifen. Soweit jedoch die Gebühren durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.²⁾

6. Ausgeschlossen ist dagegen die Anwendung der reichsgesetzlichen Vorschriften für ein Verfahren, welches landesgesetzlich geregelt ist, wie das erbshaftliche Liquidationsverfahren, das administrative Zwangsenteignungsverfahren (Expropriation), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Subhastation), sowie für alle Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, namentlich die Vormundschafts-, Nachlaß-, Testaments-, Grundbuch- und Hypothekensachen, die Führung der Handels-, Schiffs-, Genossenschafts- und Markenschutzregister u. a.

7. Der Anschluß an die aufgestellten Grundsätze für alle vor den ordentlichen Landesgerichten nach Landesgesetzen zu behandelnden Angelegenheiten ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 3. Für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in den von dem Reichsgericht nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre.³⁾

¹⁾ § 91; vgl. zu a und b die Tarifpositionen „schiedsrichterliches Verfahren“ und „Patentfachen“; zu c, d, e Art. 58.

²⁾ § 44 des Reichsgesetzes über die Konfulargerichtsbartkeit. Die Gebührensätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) verlieren dadurch ihre Geltung.

³⁾ Gesetz betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 — (R.G.Bl. S. 157). Zu den hier bezeichneten Sachen gehören nicht nur diejenigen, deren Verhandlung und Entscheidung nach § 15 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgerichte zugewiesen sind, sondern auch die Sachen, welche am 1. Oktober 1879 bei dem Reichs-Oberhandelsgericht anhängig sind und auf das Reichsgericht übergehen, sowie die am 1. Oktober 1879 bei den Landes-

Im Uebrigen wird auch für die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Rechtsfachen in der Uebergangszeit die reichsgesetzliche Regelung der Anwaltsgebühren (insbesondere bei Zwangsvollstreckungen) insoweit Anwendung finden, als nach Maßgabe der von den einzelnen Staaten erlassenen Uebergangsbestimmungen das Verfahren der neuen Prozeßordnungen Platz greift.

Vergütung nach reichsgesetzlicher und landesgesetzlicher Norm.

Art. 4. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach den reichsgesetzlichen Vorschriften eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung.¹⁾

Ob dieselbe Thätigkeit bei Anwendung beider Vorschriften zweifach vergütet erscheinen würde, ist eine Frage thatfächlicher Natur. Insofern diese Frage im einzelnen Falle zu verneinen ist, steht der Anwendung beider Vorschriften nichts im Wege; z. B., wenn der Anwalt denselben Anspruch im reichsgesetzlichen und im landesgesetzlichen Verfahren geltend macht, oder vorbereitende Schritte für das eine wie für das andere Verfahren gethan hat.²⁾

gerichten anhängigen Sachen, welche nach dem bisherigen Prozeßrecht in der höchsten Instanz zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören, demnächst an das Reichsgericht gelangen und von diesem nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind.

¹⁾ § 92.

²⁾ Auch bei Ertheilung eines Rathes oder Gutachtens wird zu unterscheiden sein, ob dem Gegenstande nach, nicht bloß in der äußeren Erscheinung, zwei Leistungen oder nur eine vorliegen. Die Frage z. B., ob in einem gegebenen Falle der Weg der Klage im Civilprozeß einzuschlagen sei, kann von der Frage, ob im Verwaltungsstreitverfahren vorzugehen sei, in der Prüfung und Erörterung je nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten vollständig getrennt gehalten werden, so daß in einem solchen Falle bei Bestimmung des Honorars die Anwendung der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der bezeichneten Trennung keinem begründeten Bedenken unterliegen wird, wobei auf den rein äußerlichen Umstand, ob die Ergebnisse der Erörterungen in einem Gutachten zusammengefaßt werden, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden darf.

Das vorbezeichnete Verhältniß zeigt sich am klarsten, wenn das Gutachten des Rechtsanwalts sich darüber verbreitet, daß weder der Weg des Civilprozesses noch der des Verwaltungsstreitverfahrens einzuschlagen sei.

Anders liegt die Sache, wenn der Rath des Anwalts nur darüber verlangt würde, welcher von zwei an sich offen stehenden Wegen vorzuziehen sei. Die Thätig-

Gemeinschaftliche Erledigung eines Auftrags.

Art. 5. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu¹⁾ — ohne Rücksicht auf den Umfang der von dem einzelnen aufgewendeten Thätigkeit.

Dies gilt auch für die s. g. Anwalts-Societät, sofern nach der Absicht der Parteien jeder der associirten Rechtsanwälte in der Sache thätig sein soll.

Saftung mehrerer Auftraggeber.

Art. 6. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt — ganz abgesehen von der Höhe der Gesamtvergütung²⁾ — nur für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden.³⁾

Zur Geltendmachung des Regressanspruches an die mithaftenden Auftraggeber ist die Aufnahme eines betreffenden Vorbehalts in die Gebührenrechnung nicht für nöthig erachtet.

Sonstige allgemeine Regeln.

Art. 7. Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwälte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.⁴⁾

keit des Anwalts betrifft dann nur eine ihm vorgelegte Frage, und eine Sonderung der Thätigkeit, je nachdem Reichsrecht oder Landesrecht in Betracht kommt, ist unausführbar. Mot. S. 93.

¹⁾ § 2.

²⁾ Vgl. Art. 33, 46, 52, 54.

³⁾ § 3. Ist also die Gesamtvergütung demjenigen Betrage gleich, welchen der Rechtsanwalt von jedem Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, wenn kein weiterer Auftraggeber vorhanden wäre (wie dies z. B. bei Vertretung mehrerer Streitgenossen mit gleichem Interesse im Civilprozeß der Fall sein kann), so haftet jeder Auftraggeber dem Anwalt für die ganze Vergütung. Vertritt dagegen beispielsweise der Anwalt in einem Rechtsstreit über 2000 *M* den Beklagten und außerdem auf Grund einer gleichzeitig ausgestellten Vollmacht (Art. 33) einen Intervenienten, welcher nur in Höhe von 100 *M* bei dem Streite betheiligt ist, und betragen die Gebühren das Doppelte des Normalsatzes (Tabelle A Spalte 9), so haftet der Beklagte für 72 *M*, der Intervenient für 8 *M*; eine Solidarhaft ist daher nur in Höhe des letzteren Betrages vorhanden, indem die Gebühren überhaupt nur 72 *M* betragen. S. ferner das Beispiel bei Art. 33 und Art. 62.

⁴⁾ § 4.